



# VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin Trotzler,  
Landfriedstr. 4, 69117 Heidelberg,

- Antragstellerin -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe,

- Antragsgegnerin -

wegen Asylantrags,  
hier: Dublin / Schweden,  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 1. Kammer - durch den Richter Dr. Sauerwald als Einzelrichter

am 22. Mai 2019

beschlossen:

Der Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vom 07.08.2018 – A 1 K 5794/18 – wird abgeändert:

Die aufschiebende Wirkung der Klage – A 1 K 5793/18 – der Antragstellerin gegen die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.05.2018 enthaltene Abschiebungsanordnung wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### Gründe

Der sinngemäß gestellte Antrag der Antragstellerin – einer 33-jährigen Eritreerin –, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 Abs. 1 VwGO aufzugeben, dem für ihre Überstellung zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe mitzuteilen, dass vorläufig keine Vollzugsmaßnahmen ergehen dürfen, insbesondere vorläufig keine Überstellung nach Schweden durchgeführt werden darf, ist gemäß § 123 Abs. 5 i.V.m. § 80 Abs. 7 VwGO nicht statthaft. Gemäß § 123 Abs. 5 VwGO ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht der statthafte Rechtsbehelf, wenn (u.a.) ein Fall des § 80 VwGO vorliegt (vgl. allgemein: Happ in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 15. Auflage 2019, § 123 Rn. 8 m.w.N.). Hier ist ein Fall des § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO gegeben (siehe auch unter 1.).

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf §§ 122 Abs. 1, 88 VwGO ist der gestellte Antrag in einen Abänderungsantrag gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO umzudeuten (vgl. zur Umdeutung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.10.2013 – OVG 12 S 106.13 –, juris) und dahingehend auszulegen, dass die Antragstellerin beantragt, den Beschluss im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vom 07.08.2018 – A 1 K 5794/18 – abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage – A 1 K 5793/18 – gegen die in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17.05.2018 enthaltene Abschiebungsanordnung anzuordnen.

Der so ausgelegte Antrag ist zulässig und begründet.

1. Das Gericht der Hauptsache kann Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben. Jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen (§ 80 Abs. 7 Satz 1 und 2 VwGO). Der Antrag gemäß § 80 Absatz 7 Satz 2 VwGO ist – nur dann – begründet, wenn veränderte oder im ursprünglichen Eilverfahren gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände gegeben sind, die im Ergebnis zu einer vom früheren Aussetzungsverfahren abweichenden Beurteilung der Sach- oder Rechtslage führen (vgl. Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung, 23. Auflage, § 80 Rn. 197).

1.1 Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO eröffnet die Möglichkeit, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Der Änderungsantrag ist demgemäß zulässig, wenn das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO – wie hier durch Beschluss der Kammer vom 07.08.2018 – A 1 K 5794/18 – rechtskräftig (§ 80 AsylG) abgeschlossen ist und veränderte oder im vorangegangenen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachte Umstände – hier der Ablauf der in Art. 29 Abs. 1 und 2 Satz 1 Dublin III-VO bestimmten sechs-monatigen Überstellungsfrist – vorgetragen werden, die ein Abweichen von der ursprünglichen Entscheidung rechtfertigen können. Eine Änderung der maßgeblichen Umstände, auf die die frühere Entscheidung gestützt war, ist prozessrechtliche Voraussetzung für die Ausübung der dem Gericht der Hauptsache eröffneten Abänderungsbefugnis; andernfalls ist dem Gericht eine Entscheidung in der Sache verwehrt, weil sie auf eine unzulässige Rechtsmittelentscheidung hinausliefe. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist allein, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25.08.2008 – 2 VR 1.08 –, juris).

1.2 Bei der Bestimmung des anzulegenden Prüfungsmaßstabs ist hier zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber die für offensichtlich unbegründete Asylanträge geltende Bestimmung des § 36 Abs. 4 AsylG bezüglich Abschiebungsanordnungen gemäß § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG nicht für entsprechend anwendbar erklärt hat, so dass die bei der Anwendung des § 80 Abs. 5 i.V.m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO, § 75 Abs. 1 allgemein geltenden Grundsätze zu berücksichtigen sind (näher zu diesen Grundsätzen: VG Karlsruhe, Beschluss vom 24.04.2019 – A 9 K 875/19 –, juris Rn. 4 m.w.N.). Diese können in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren gegen eine Abschiebungsanordnung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) im Hinblick auf die dem Betroffenen drohenden und im Falle einer Aufenthaltsbeendigung möglicherweise auch tatsächlich eintretenden Folgen, die unter Umständen nur schwer oder überhaupt nicht mehr rückgängig gemacht werden können, bereits bei offenen Erfolgsaussichten zu einem das Vollzugsinteresse überwiegenden privaten Interesse führen (vgl. Pietzsch, in: BeckOK, Ausländerrecht, Stand: 01.08.2018, § 34a AsylG Rn. 32 und 32.1).

2. Gemessen an diesen Maßstäben hat der Einzelrichter Veranlassung, den Beschluss der Kammer vom 07.08.2018 – A 1 K 5794/18 – abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin – A 1 K 5793/18 – bezüglich der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids anzuordnen, da bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zumindest offen ist, ob das Rechtsmittel der Antragstellerin Erfolg haben wird.

2.1 Die Rechtmäßigkeit der auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG gestützten Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des streitgegenständlichen Bescheids setzt voraus, dass der Asylantrag der Antragstellerin im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 lit. a AsylG unzulässig ist, weil Schweden für die Durchführung des Asylverfahrens der Antragstellerin gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Dublin III-VO (weiterhin) zuständig ist. Das wäre nicht der Fall, wenn die Bundesrepublik Deutschland wegen Ablaufs der in Art. 29 Abs. 1 und 2 Satz 1 Dublin III-VO bestimmten Überstellungsfrist für deren Asylverfahren zuständig geworden wäre. Ob die dort angeordnete Sechs-Monats-Frist nach der am 30.08.2018 gegenüber dem Bundesamt erfolgten Bekanntgabe des ablehnenden Beschlusses der Kammer vom 07.08.2018 (spätestens) am 28.02.2019 abgelaufen ist (vgl. zur Fristberechnung: Art. 42 lit. b Satz 2 Dublin III-VO; zum erneuten Lauf der Überstellungsfrist nach der Bekanntgabe eines ablehnenden Beschlusses im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes: BVerwG, Urteile vom 26.05.2016 – 1 C 15.15 –, juris Rn. 11 und vom 27.04.2016 – 1 C 24.15 –, juris Rn. 18) oder ob sich die Überstellungsfrist wegen Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO in Verbindung mit der Mitteilung des Bundesamts über die Flüchtigkeit der Antragstellerin an die schwedischen Behörden vom 27.11.2018 auf (höchstens) 18 Monate verlängert hat (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17, „Jawo“ –, juris Rn. 75) und damit (frühestens) zu dem in der erwähnten Mitteilung genannten Datum am 07.02.2020 abläuft, ist nach der im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens allein gebotenen summarischen Prüfung zumindest offen.

2.2 Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO kann die Überstellungsfrist auf höchstens achtzehn Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Es ist offen, ob die Antragstellerin flüchtig ist.

2.2.1 Eine Person ist insbesondere dann flüchtig, wenn sie sich für einen nicht unerheblichen Zeitraum aus von ihr zu vertretenden Gründen an einem anderen Ort als in ihrer Unterkunft aufhält und den zuständigen Behörden ihr aktueller Aufenthaltsort nicht bekannt ist. Ist der Person ein konkreter Überstellungstermin bekannt, kann es für die Annahme, dass die betreffende Person flüchtig ist, bereits ausreichen, wenn sie zum angekündigten Zeitpunkt nicht in ihrer Unterkunft angetroffen wird (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 21.01.2019 – 12 L 176/19.A –, juris Rn. 15 bis 18 m.w.N.; Beschluss der Kammer vom 08.02.2019 – A 1 K 708/19 –).

2.2.1.1 Davon ausgehend galt eine Person, die sich in das (sog.) Kirchenasyl begeben hat, nach vielfach in der Rechtsprechung vertretenen Auffassung dann als flüchtig, wenn dies den für die Überstellung zuständigen nationalen Behörden nicht angezeigt worden und deshalb der Aufenthaltsort der betreffenden Person unbekannt gewesen ist (vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 21.01.2019 – 12 L 176/19.A –, juris Rn. 19 ff.; VG Trier, Beschluss vom 16.10.2018 – 7 L 5184/18.TR –, juris Rn. 12 ff; VG Würzburg, Urteil vom 29.01.2018 – W 1 K 17.50166 –, juris Rn. 23; jeweils m.w.N.). Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass die Möglichkeit der Fristverlängerung nach Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO als Ausnahme von dem den Fristen des Dublin-Systems zugrundeliegenden Beschleunigungsgrundsatz ein längeres Zuwarten bei der Rücküberstellung ermöglichen solle, weil ein tatsächliches oder rechtliches Hindernis die Einhaltung der Frist vereitele. Ein solches Hindernis bestehe beim Kirchenasyl hingegen nicht. Der Staat sei weder rechtlich noch tatsächlich daran gehindert, die Überstellung durchzuführen. Er verzichte vielmehr bewusst darauf, sein Recht durchzusetzen. Es existiere kein Sonderrecht der Kirchen, aufgrund dessen die zuständigen Behörden bei Aufnahme einer Person in das Kirchenasyl gehindert wären, eine Überstellung durchzuführen und hierzu gegebenenfalls unmittelbaren Zwang anzuwenden. Der Umstand, dass die für die Aufenthaltsbeendigung zuständigen Behörden davor zurückschrecken würden, die ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten bei Personen im Kirchenasyl auszuschöpfen, also insbesondere auch unmittelbaren Zwang in kirchlichen Räumen anzuwenden, mache die Überstellung

nicht unmöglich. Ein in der Sphäre des Antragstellers liegendes Hindernis für den Vollzug der Rücküberstellung, wie insbesondere im Fall der Flucht, sei nicht gegeben (vgl. VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 21).

2.2.1.2 In Anwendung dieser Grundsätze wäre die Antragstellerin nicht flüchtig im Sinne von Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin-III VO. Denn dem für die Überstellung der Antragstellerin zuständigen Regierungspräsidium Karlsruhe ist deren Inobhutnahme in das Kirchenasyl am 15.10.2018 mit E-Mail vom gleichen Datum angezeigt worden und diesem damit deren Aufenthaltsort durchgängig bekannt gewesen. Auch hatte nach Aktenlage noch kein angekündigter Überstellungsversuch seitens des Regierungspräsidiums Karlsruhe stattgefunden, der an der Abwesenheit der Antragstellerin gescheitert wäre.

2.2.2 Ob aber an dem oben beschriebenen Verständnis des in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO verwendeten Begriffs „flüchtig“ nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (nachfolgend: EuGH) in seinem Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17, „Jawo“ – uneingeschränkt festgehalten werden kann, wozu der erkennende Einzelrichter allerdings neigt (dazu näher insbesondere unter 2.2.2.2), ist offen und bedarf der abschließenden Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

2.2.2.1 In dem bezeichneten Urteil hat der EuGH allgemein (u.a.) ausgeführt, dass eine Person flüchtig ist, wenn sie sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden entzieht, um ihre Überstellung zu vereiteln. Dabei sei bedeutsam, ob es dem Mitgliedsstaat auf Grund einer Flucht tatsächlich unmöglich ist, die Überstellung durchzuführen (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C-163/17, „Jawo“ –, juris Rn. 56 und 60).

Dieses eher faktisch geprägte Begriffsverständnis und die Betonung der subjektiven Entziehungsabsicht könnte die rechtliche Bewertung zulassen, dass auch eine im Kirchenasyl befindliche Person, deren Aufenthaltsort den zuständigen Behörden bekannt ist, flüchtig ist, da das Kirchenasyl von der betreffenden Person in der Regel gewählt wird, um sich einer Abschiebung zu entziehen, und die zuständigen Behörden faktisch

keine oder kaum zwangsweise Durchsetzungen von Überstellungen aus dem Kirchenasyl heraus durchführen (vgl. VG Regensburg, Beschluss vom 02.04.2019 – RO 5 S 19.50123 –, juris Rn. 23 f.).

2.2.2.2 Allerdings ist eine solche Bewertung keineswegs zwingend. Zunächst ist festzustellen, dass den nationalen Behörden eine Überstellung tatsächlich unmöglich sein muss, um durch eine entsprechende Mitteilung an die zuständigen Behörden des anderen Mitgliedsstaats eine Fristverlängerung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO auszulösen. Dass eine Überstellung im Einzelfall durch bestimmte Umstände tatsächlich (sehr viel) schwieriger geworden ist, dürfte hingegen nicht genügen.

Die Überstellung einer Person aus dem Kirchenasyl ist nicht tatsächlich unmöglich. Diese könnte durchgeführt werden. Für sich genommen führt also die Entscheidung einer Person, mag diese auch in der Absicht erfolgt sein, sich dem Zugriff der nationalen Behörden zu entziehen, nicht zur tatsächlichen Unmöglichkeit der Überstellung. Unmöglich wird diese erst dadurch, dass das Kirchenasyl auf Grund einer politischen Entscheidung durch die zuständigen nationalen Behörden respektiert wird.

Dies kann bei der wertenden Betrachtung, ob eine Person flüchtig ist, nach dem Begriffsverständnis des EuGH, das neben der Entziehungsabsicht auch auf eine daraus folgende tatsächliche Unmöglichkeit der Überstellung abhebt, nicht unberücksichtigt bleiben. Die erwähnte politische Entscheidung jedoch, die – zumindest auch – zur Unmöglichkeit der Überstellung beiträgt, dürfte der Person, die sich im Kirchenasyl befindet, nicht zugerechnet werden können.

Darüber hinaus ist bei wertender Betrachtung einzubeziehen, dass der betroffenen Person ein Aufenthalt im Kirchenasyl nur auf Grund einer eigenständigen Entscheidung der Kirchengemeinden möglich ist. Diese sind angehalten, einen Aufenthalt im Kirchenasyl zu verweigern oder zu beenden, wenn dieser nicht (mehr) den Vereinbarungen zwischen dem Bundesamt und den Vertretern der Kirche entspricht, weil etwa die Härtefall-Prüfung für die betreffende Person durch das Bundesamt negativ beschieden wurde. Soweit die Kirchengemeinden sich derzeit nicht an getroffene Vereinbarungen halten sollten, obliegt es dem Bundesamt oder den sonst dafür zuständigen nationalen (Landes-)Behörden, bei den zuständigen politischen Entscheidungsträgern

darauf hinzuwirken, dass geeignete Schritte unternommen werden, die Kirchengemeinden entweder zu einer entsprechenden Kooperation anzuhalten oder von zwangsweisen Durchsetzungen von Überstellungen aus dem Kirchenasyl nicht mehr in jedem Fall Abstand zu nehmen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Sauerwald

beglaubigt:



Soldani  
Gerichtsangestellte